



Beitragsordnung des Vereins „Schwachstrom e.V.“

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Gemäß § 4 Absatz 5 der Satzung des Vereins legt die Mitgliederversammlung die Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen in einer Beitragsordnung fest. Die Mitgliederversammlung hat daher diese Beitragsordnung beschlossen.
- 1.2 Der Mitgliedsbeitrag trägt hauptsächlich die allgemeinen Verwaltungskosten des Vereins. Weiterhin kann er für weitere Kostenstellen eingesetzt werden, die dem Zweck des Vereins dienen.
- 1.3 Jedes Mitglied des Vereins ist zur Einhaltung dieser Beitragsordnung verpflichtet und kann gemäß § 4 Absatz 4 d der Satzung des Vereins, bei Verstoß gegen diese Beitragsordnung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 2 Höhe, Fälligkeit und Einzug des Mitgliedsbeitrages

- 2.1 Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag in der Höhe von **24 Euro pro Jahr**. Der Beitrag wird immer zum **15. April** eines jeden Jahres fällig und in der Regel eingezogen, außer das Mitglied hat eine andere schriftliche Vereinbarung mit dem Vorstand (vgl. §2.3). Fällt das Einzugsdatum auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, dann erfolgt der Beitragseinzug an dem nächstfolgenden Bankarbeitstag .

- 2.2 Der Mitgliedsbeitrag wird in der Regel vom Vorstand im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

Dazu ist dem Verein eine Ermächtigung zu erteilen. Die Mitglieder haben darauf zu achten, dass ihr Konto über eine ausreichende Deckung verfügt. Rücklastschriftkosten werden dem Mitglied auferlegt. Die Mandatsreferenz wird dem Mitglied separat schriftlich zugestellt.

- 2.3 Mitglieder, die am SEPA-Lastschriftverfahren nicht teilnehmen wollen, können mit dem Vorstand Barzahlung oder Zahlung per Überweisung auf das Vereinskonto schriftlich vereinbaren. Mitglieder, die diese Verfahren wählen, sind verpflichtet selbständig auf die rechtzeitige Zahlung des Mitgliedsbeitrages zu achten.

§ 3 Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages

- 3.1 Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes den Mitgliedsbeitrag teilweise oder ganz erlassen, sofern es die wirtschaftliche Situation des Mitgliedes erfordert. Das Mitglied hat dies in seinem Antrag darzulegen und durch entsprechende Belege nachzuweisen.
- 3.2 Der Vorstand legt eine Frist fest, bis wann diese Ermäßigung gilt und teilt dem Mitglied dies schriftlich mit. Sollte sich die wirtschaftliche Situation vor Ablauf dieser Frist verbessern, so ist das Mitglied verpflichtet, dies dem Vorstand umgehend mitzuteilen und führt sodann zur Aufhebung der Ermäßigung.
- 3.3 Sollte der Vorstand einen Antrag auf Ermäßigung ablehnen, so teilt er dies dem Mitglied schriftlich mit. Diese Entscheidung ist endgültig und verpflichtet das Mitglied den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.



§ 4 Zahlungsverzug

- 4.1 Sollte ein Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag nicht fristgerecht zahlen bzw. die Lastschrift zurückgewiesen werden, so mahnt der Vorstand das Mitglied schriftlich an. Die Portokosten dieser Mahnung zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr in der Höhe von 5,00 € werden dem Mitglied auferlegt. Dem Mitglied ist sodann eine weitere Frist von 12 Werktagen zur Begleichung seines Beitragsrückstandes zuzüglich der Portokosten und Bearbeitungsgebühr einzuräumen.
- 4.2 Nach fruchtlosem Verstreichen dieser Frist erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung per Einschreiben. Die Portokosten und die Bearbeitungsgebühr der ersten Mahnung werden zuzüglich der Portokosten der zweiten Mahnung und einer zusätzlichen Bearbeitungsgebühr in der Höhe von 5,00 € dem Mitglied auferlegt. Dem Mitglied ist erneut eine Frist zur Begleichung des Rückstandes einschließlich sämtlicher Kosten und Bearbeitungsgebühren von 12 Werktagen einzuräumen.
- 4.3 Nach erneutem fruchtlosem Verstreichen der Frist, wird das Mitglied durch den Vorstand automatisch ausgeschlossen. Dies teilt der Vorstand dem Mitglied schriftlich mit. Die bis dahin entstandenen Zahlungsverpflichtungen bleiben bestehen.
- 4.4 Nach Ausschluss des Mitgliedes wird der Einzug der offenen Zahlungsverpflichtungen an einen Rechtsanwalt / eine Rechtsanwältin durch den Vorstand übergeben. Die Kosten, die durch diese Beauftragung entstehen, hat das ausgeschlossene Mitglied zu begleichen, dies gilt auch für eventuelle Gerichtskosten, Gerichtsvollzieherkosten und ähnlichem.

§ 5 Vereinskonto

- 5.1 Der Verein unterhält folgendes Konto, welches zur Begleichung von Mitgliedsbeiträgen und durch Zahlungsverzug entstandene Kosten zu benutzen ist:

Kreditinstitut: Sparkasse Bad Hersfeld - Rotenburg
IBAN DE62 5325 0000 0047 0021 88
BIC HELADEF1HER

§ 6 Inkrafttreten und Änderung

- 6.1 Diese Beitragsordnung tritt sofort in Kraft und ersetzt sämtliche andere Beschlüsse bezüglich eines Mitgliedsbeitrages.
- 6.2 Diese Beitragsordnung gilt solange, bis sie durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert oder durch eine neue ersetzt wird.

Die vorliegende Fassung der Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung der Jahreshauptversammlung am 7. März 2014 in Harnrode beschlossen. Sie ersetzt alle bisherigen Beschlüsse bezüglich eines Mitgliedsbeitrages. Sie tritt sofort in Kraft.